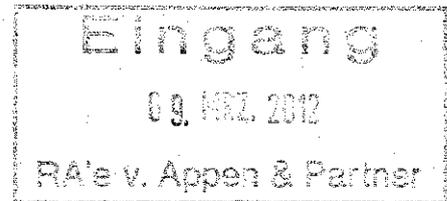


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT

Ausfertigung



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Kiel,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 041-12-lsg-bs-01 -

g e g e n

jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 11. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 7. März 2012 in
Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts

den Richter am Landessozialgericht

und

die Richterin am Sozialgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 9. Februar 2012 geändert und der Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin für März und April 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), in gesetzlicher Höhe als Darlehen zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin hat der Antragsgegner in beiden Rechtszügen zu 2/3 zu erstatten.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, bewilligt.

G r ü n d e

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 13. Februar 2012 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 9. Februar 2012 mit dem Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 9. Februar 2012 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin ab Antragsingang, hilfsweise ab Entscheidung des Beschwerdegerichts bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in gesetzlicher Höhe als Darlehen zu gewähren und der Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, zu bewilligen,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung

nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach der Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II zutreffend und ausführlich dargestellt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Beschluss vom 9. Februar 2012 gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG Bezug genommen.

Der Senat beurteilt jedoch das Merkmal „besondere Härte“ des § 27 Abs. 4 SGB II in diesem besonderen Einzelfall anders.

Der Senat hält bei dem ihm bei einer Entscheidung im Rahmen der einstweiligen Anordnung eingeräumten weiten Ermessensspielraum die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für die Monate März und April 2012 an die Antragstellerin als Darlehen für geboten. Dabei berücksichtigt der Senat einerseits, dass - wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat - es grundsätzlich nicht Sinn und Zweck der Regelung des § 27 Abs. 4 SGB II ist, eine Studienförderung zu leisten, wenn jemand über Jahrzehnte vordringlich auf eine eigenständige Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung Wert gelegt und erst in zweiter Linie eine Ausbildung verfolgt hat, wie das nach Vorlage des Lebenslaufs der Antragstellerin bei dieser der Fall war. Auch ist fraglich, ob die am 1956 geborene Klägerin bei Abschluss ihres Studienganges der tatsächlich wesentlich bessere Erwerbschancen im Hinblick auf ihr Alter haben wird.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin an ihrer Magisterarbeit mit dem Thema

schreibt

und nach der Bescheinigung von Prof. Dr. vom 2012 der Fortschritt der Magisterarbeit nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit erwarten lässt, dass die Arbeit erfolgreich abgeschlossen wird. Prof.

Dr. begleitet die Antragstellerin offenbar während der Magisterarbeit und führt aus, dass die Klägerin zu den von ihr festgesetzten Terminen regelmäßig über den Fortgang der Arbeit berichte und sich daraus eine positive Prognose für den Abschluss der Magisterarbeit ergebe. Außerdem ist in der Bescheinigung vom 2012 angegeben, dass alle übrigen Leistungsmerkmale vorgelegen hätten, so dass nach Abschluss der schriftlichen Arbeit lediglich noch die mündliche Prüfung zu absolvieren wäre.

In einer solchen Situation ist es der Antragstellerin nicht zuzumuten, weiterhin eine Arbeit aufzunehmen, um ihr Studium finanzieren zu können. Vielmehr ist sie gehalten, um den Erfolg der Magisterarbeit nicht zu gefährden, ihre gesamte Energie für den erfolgreichen Abschluss der Magisterarbeit einzusetzen. Der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für den genannten Zeitraum stellt nach Auffassung des Senats eine besondere Härte dar, denn der Antragstellerin war es zuvor möglich, den Lebensunterhalt durch Arbeitsaufnahme zu erwirtschaften. Sie befindet sich nunmehr offenbar am Ende ihrer Ausbildung und es scheint einiges dafür zu sprechen, dass sie die Ausbildung auch beenden wird, so dass die Antragstellerin erstmalig bei Abschluss des Studiums eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. Im Rahmen der Interessenabwägung treten die von dem Sozialgericht und der Antragsgegnerin vorgetragenen Bedenken zurück.

Der Senat hat allerdings keine Bedenken, dass die Antragstellerin sich nach Fertigstellung ihrer Arbeit zunächst um die Aufnahme einer kurzfristigen Beschäftigung bemühen kann, um dadurch ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Bei erfolgreicher Fertigstellung der Arbeit mögen dann ggf. in der letzten Phase der Vorbereitung für die Ende dieses Jahres vorgesehene mündliche Abschlussprüfung erneut Leistungen nach dem

SGB II geboten sein. Der Senat sieht sich aber gegenwärtig nicht in der Lage, schon jetzt für den in der Zukunft liegenden Abschluss des Studiums Leistungen für die gesamte zukünftige Zeit zuzusprechen.

Der Senats kann grundsätzlich in Eilverfahren keine Leistungen für die Vergangenheit zusprechen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2007 - L 11 B 173/07 AS ER), sondern erst für den Monat der Entscheidung.

Da die Antragstellerin im Hinblick auf die von ihr vor dem Sozialgericht und dem Senat gestellten Anträge teilweise obsiegt hat, folgt die Kostenentscheidung aus entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren sind gegeben. Nach § 73a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe u. a. dann gewährt werden, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Prozesskostenhilfe ist auch zu bewilligen, wenn ein Antragsteller - so wie hier - nur teilweise obsiegt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Ausgefertigt:
Schleswig, - 7. März 2012

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

